

Amtliche Abkürzung: KiTaVO
Fassung vom: 30.11.2022
Gültig ab: 10.12.2022
Gültig bis: 01.08.2023
Dokumenttyp: Verordnung

Quelle: 
Gliederungs-Nr: 2162

**Verordnung des Kultusministeriums
über den Mindestpersonalschlüssel und
die Personalfortbildung in Kindergärten und Ta-
geseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen
(Kindertagesstättenverordnung - KiTaVO)
Vom 25. November 2010**

§ 1a ^[1]

**Übergangsregelung zum Mindestpersonalschlüssel für das Kinder-
gartenjahr 2022/2023, Abweichung von der Höchstgruppenstärke**

(1) Steht die Mindestpersonalanzahl nach § 1 Absatz 1 nicht zur Verfügung, kann längstens bis zum 31. August 2023 eine Fachkraft nach Entscheidung des Trägers durch zwei Zusatzkräfte ersetzt werden. Dabei darf der Mindestpersonalschlüssel um nicht mehr als 20 Prozent unterschritten werden. Die Unterschreitung des Mindestpersonalschlüssels ist dem Kommunalverband für Jugend und Soziales - Landesjugendamt jeweils anzuzeigen.

(2) Abweichend von § 1a Absatz 1 Satz 1 ist längstens bis zum 31. August 2023 für einen Zeitraum von acht Wochen der Ersatz einer Fachkraft auch durch nur eine Zusatzkraft zulässig. § 1a Absatz 1 Satz 2 findet dabei keine Anwendung. Überschreitet die Dauer des Ersatzes einer Fachkraft einen Zeitraum von vier Wochen, ist der Ersatz dem Kommunalverband für Jugend und Soziales - Landesjugendamt jeweils anzuzeigen.

(3) Steht die Mindestpersonalanzahl nach § 1 Absatz 1 zur Verfügung, kann in Ausnahmefällen längstens bis zum 31. August 2023 von der Höchstgruppenstärke abgewichen werden, sofern die Bedürfnisse von in den Gruppen betreuten Kindern mit einem besonderen Unterstützungsbedarf gemäß § 8 Absatz 6 KiTaG dennoch berücksichtigt bleiben. Es dürfen nicht mehr als zwei Kinder pro Gruppe zusätzlich aufgenommen werden. Die Höchstgruppenstärke von 28 Kindern bei Halbtags- und Regelgruppen darf nicht überschritten werden. Die Vorgaben der aufsichtführenden Behörden sind einzuhalten. Die Abweichung von der Höchstgruppenstärke ist dem Kommunalverband für Jugend und Soziales - Landesjugendamt jeweils anzuzeigen.

(4) Die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht muss bei allen Maßnahmen nach Absatz 1 bis 3 uneingeschränkt gewährleistet sein.

(5) Die jeweilige Anzeige nach Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 3 oder Absatz 3 Satz 5 erfolgt im Rahmen einer Selbstverpflichtungserklärung zur Einhaltung der Voraussetzungen von Absatz 1 bis 4.

Fußnoten

[1] § 1a tritt mit Ablauf des 1. August 2023 außer Kraft

Weitere Fassungen dieser Norm

§ 1a KiTaVO, vom 07.09.2022, gültig ab 01.09.2022 bis 09.12.2022

§ 1a KiTaVO, vom 01.04.2022, gültig ab 03.04.2022 bis 31.08.2022

© juris GmbH